

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Christian Leye, Ralph Lenkert, Matthias W. Birkwald, Dr. Gesine Löttsch, Gökyay Akbulut, Klaus Ernst, Susanne Ferschl, Christian Görke, Ates Gürpinar, Susanne Hennig-Wellsow, Caren Lay, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Victor Perli, Heidi Reichinnek, Bernd Riexinger, Jessica Tatti, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler, Dr. Sahra Wagenknecht, Janine Wissler und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN und FDP**

– Drucksachen 20/4300, 20/4730 –

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Laut der politischen Verständigung zwischen der RWE AG, der Landesregierung NRW und der Bundesregierung vom 04.10.2022, welche Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf gibt, sei ein Erhalt der Ortschaft Lützerath nicht möglich, da die unter ihr liegende Kohle zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit benötigt werde. Indem Lützerath bei den zu erhaltenden Ortschaften in der Gesetzesänderung von § 48 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG), der die „energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit“ der Nutzung des Tagebaus Garzweiler II feststellt, nicht aufgeführt wird, soll diese Entscheidung im KVBG verankert werden. Sowohl § 48 KVBG selbst als auch die Entscheidung, die Ortschaft Lützerath dem Kohleabbau zu opfern, sind unter vielerlei Gesichtspunkten scharf zu kritisieren, weshalb eine umgehende Neuevaluierung und ein Erhalt der Ortschaft Lützerath dringend geboten ist.

Zum einen wird die verfassungsrechtliche und rechtspolitische Auffassung, mit der in § 48 KVBG die „energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit“ zur Nutzung des Tagebaus Garzweiler II festgestellt wird, in mehreren Gutachten in Frage gestellt. Hauptkritikpunkte sind, dass der Paragraph auf keiner schlüssigen Bedarfsfeststellung beruht, in die Kompetenzen für Raumordnung und Braunkohleplanung des Landes NRW eingreift und evident unsachlich ist, weshalb der Paragraph ersatzlos gestrichen werden muss (siehe www.klima-allianz.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Bilder/Content/Presse/KVBG_Gutachten_Schomerus_KAD.PDF; www.greenpeace.de/publikationen/2

020-09-24_kurzgutachten_tagebau_garzweile_ss_48_roda_verheyen.pdf; Ausschussdrucksachen 20(25)220 und 20(25)221 des Ausschusses für Klimaschutz und Energie).

Zum anderen ist der Entscheidungsprozess, der zu der Feststellung einer angeblich energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Opferung Lützeraths geführt hat, mehr als kritikwürdig. Die unter Zeitdruck entstandenen Gutachten, auf die sich diese Feststellung stützt, haben einige Zweifel an ihrer Qualität und Aussagekraft hervorgerufen (www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/luetzerath-nrw-basiert-mona-neubaurs-entscheidung-auf-fragwuerdigen-gutachten-a-856d2398-e89d-4c54-ad1e-40bff8c31b27).

Eine aktuelle Kurzstudie der „CoalExit Research Group“ kommt hingegen zu dem Schluss, dass die Kohle unter Lützerath für die Versorgungssicherheit nicht notwendig ist (<https://vpro0190.proserver.punkt.de/s/Y3qLona5WoSHCqz>). Zudem ist zu kritisieren, dass die Verhandlungen zwischen Bund, Land und RWE ohne jeglichen Einblick oder Mitwirkungsmöglichkeit der Zivilgesellschaft stattfanden. All diese Punkte werfen die Sorge auf, dass gesellschaftliche und klimapolitische Interessen keine hinreichende Berücksichtigung gefunden haben und die Möglichkeiten für den Erhalt von Lützerath nicht voll ausgeschöpft wurden (Ausschussdrucksache 20(25)220 des Ausschusses für Klimaschutz und Energie).

Dabei ist ein Erhalt Lützeraths nicht nur für die Wahrung des sozialen Friedens in der Region, sondern insbesondere auch unter klimapolitischen Gesichtspunkten dringend geboten. Die „CoalExit Research Group“ weist ausdrücklich darauf hin, dass die 1,5°-Grenze für Deutschland nicht mehr einzuhalten ist, wenn die Kohle unter Lützerath verbrannt wird (<https://vpro0190.proserver.punkt.de/s/cDRQN4pJ9M8a8nY>).

Grundsätzlich ist ein beschleunigter Kohleausstieg im Rheinischen Revier zwar ausdrücklich zu begrüßen, doch stellt die Beschleunigung auch eine enorme Herausforderung für Land und Kommunen dar, um den Strukturwandel im Rheinischen Revier erfolgreich und sozialverträglich zu gestalten. Dem muss die Bundesregierung durch weitere flankierende Maßnahmen Rechnung tragen. Zudem ist nicht nur das Kohleausstiegsdatum entscheidend, sondern auch das bis dahin ausgestoßene Emissionsvolumen. Solange das Gesetz keine bindenden Angaben enthält, um die durch die Energiekrise entstandenen Mehremissionen zu bilanzieren, ist mehr als fraglich, inwiefern der Gesetzentwurf zum Erreichen der Klimaschutzziele beiträgt – selbst wenn eine Abbaggerung Lützeraths verhindert wird. In seiner aktuellen Fassung läuft der Gesetzentwurf seinem erklärten Ziel, einen wichtigen Beitrag für „das Erreichen der Klimaschutzziele im Energiesektor“ zu leisten, somit zuwider.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine ersatzlose Streichung des § 48 KVBG vorsieht;
2. einen Abschlussbetriebsplan nach Bergrecht einzufordern, der den Erhalt der Ortschaften, auch von Lützerath, absichert;
3. sich bis zur Ermittlung der ungeklärten Sachverhalte für ein Moratorium der Lützerath-Räumung einzusetzen, damit keine irreversiblen Fakten geschaffen werden;
4. sich auf Landesebene für die Beauftragung unabhängiger, sachdienlicher Gutachten und für eine Neuüberprüfung der klimapolitischen und energiewirtschaftlichen Notwendigkeit eines Abbaus von Lützerath einzusetzen, welche im Rahmen eines transparenten Verfahrens unter Einbezug der Öffentlichkeit stattfindet;
5. sich für die Schaffung guter strukturpolitischer Rahmenbedingungen und eine schnelle Umsetzung der strukturpolitischen Maßnahmen einzusetzen, um die Sozialverträglichkeit des beschleunigten Kohleausstiegs im Rheinischen Revier zu gewährleisten;

6. dem KVBG eine Ergänzungsrichtlinie zur Anpassungsgeld-(APG-)Richtlinie hinzuzufügen, damit alle Beschäftigten, die einen APG-Anspruch gehabt hätten, wenn der Kohleausstieg 2038 erfolgt wäre, diesen auch bei einem Kohleausstieg 2030 erhalten, und die Richtlinie dahingehend anzupassen, dass das Anpassungsgeld künftig für alle Beschäftigten unabhängig von ihrem Alter gezahlt wird und die Richtlinie auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Subunternehmen gilt;
7. zusammen mit den Ländern ein Konzept für Bürgerbeteiligung vorzulegen und sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger zukünftig besser an den Strukturwandelprozessen beteiligt werden;
8. Land und Kommunen dabei zu unterstützen, gute, schnell entstehende und tarifgebundene sowie mitbestimmte Arbeitsplätze vor Ort zu schaffen, um den direkt und indirekt Beschäftigten der Kohleindustrie eine wirkliche Perspektive zu bieten;
9. einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach im KVBG noch in der laufenden Legislaturperiode ein Überprüfungsmechanismus eingeführt wird, um die durch die Energiekrise entstandenen Mehremissionen zu bilanzieren und in Einklang mit den Klimaschutzzielen zu bringen;
10. einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach in den Überprüfungsmechanismus in § 54 KVBG das Überprüfungskriterium „Einhaltung des nationalen CO₂-Budgets“ explizit mit aufgenommen wird. Dabei ist das KVBG an die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) zu binden und § 4 Absatz 1 Satz 4 KSG (stetiger Reduktionspfad) soweit wie möglich zu berücksichtigen;
11. die im Gesetzentwurf angefügten Absätze 3 und 4 des § 47 KVBG durch einen entsprechenden Änderungsantrag zu streichen.

Berlin, den 29. November 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier der Koalitionsfraktionen (Drucksache 20/4300) sieht Änderungen des Gesetzes zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) vor, um Belange der Energiesicherheit und des Klimaschutzes miteinander zu verknüpfen. Zum einen soll der Kohleausstieg im Rheinischen Revier auf das Jahr 2030 vorgezogen werden, zum anderen sieht die Gesetzesänderung eine Verlängerung der Laufzeit der Kraftwerksblöcke Neurath D & E über den 31.12.2022 bis zum 31.03.2024 vor, um mit einer vorübergehend stärkeren Nutzung von Braunkohle, Gas in der Stromerzeugung zu sparen und so einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten.

Anlass für den Gesetzentwurf ist eine politische Verständigung zwischen der RWE AG, der Landesregierung NRW und der Bundesregierung vom 04.10.2022. In dieser Verständigung wurde neben dem beschleunigten Braunkohleausstieg und der Laufzeitverlängerung der Kraftwerksblöcke Neurath D & E auch der Erhalt der Dörfer Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich, Berverath und auch der Holzweiler Höfe (Eggerather Hof, Roitzerhof und Weyerhof) vereinbart.

Ein beschleunigter Kohleausstieg im Rheinischen Revier und der Erhalt der oben genannten Ortschaften sind ausdrücklich zu begrüßen. Jedoch muss auch festgehalten werden, dass der beschleunigte Kohleausstieg eine enorme Herausforderung für Land und Kommunen darstellt, um den Strukturwandel im Rheinischen Revier er-

folgreich und sozialverträglich zu gestalten. Dem muss die Bundesregierung durch weitere flankierende Maßnahmen, um Land und Kommunen zu unterstützen, Rechnung tragen (z. B. durch die Schaffung von zusätzlichen Ressourcen und Förderinstrumenten, Beschleunigung der Genehmigungsverfahren, Anpassung des Anpassungsgelds, Lösung beihilferechtlicher Problemstellungen etc.).

Laut der politischen Verständigung vom 04.10.2022 sei ein Erhalt der Ortschaft Lützerath nicht möglich, da die unter ihr liegende Kohle zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit benötigt werde. Indem Lützerath bei den zu erhaltenden Ortschaften in der Gesetzänderung von § 48 KVBG, der die „energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit“ der Nutzung des Tagebaus Garzweiler II feststellt, nicht aufgeführt wird, soll diese Entscheidung im KVBG verankert werden. Sowohl § 48 KVBG selbst als auch die Entscheidung, die Ortschaft Lützerath dem Kohleabbau zu opfern, sind unter vielerlei Gesichtspunkten scharf zu kritisieren und somit umgehend einer erneuten und transparenteren Prüfung zu unterziehen, die vor allem klimapolitische Aspekte stärker in den Vordergrund rückt.

Ein wichtiger Kritikpunkt dieser Entscheidung betrifft die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der Opferung Lützeraths und der Prozess, der zu dieser Feststellung geführt hat. Es bestehen große Zweifel, dass die Kohle unter Lützerath tatsächlich zur Gewährleistung der Energiesicherheit in Deutschland benötigt wird. Die „CoalExit Research Group“, bestehend aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Europa-Universität Flensburg, der Technischen Universität Berlin und des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW), kommt in einer aktuellen Kurzstudie zu dem Schluss, dass trotz Gaskrise und erhöhtem Kohlebedarf auch ohne Inanspruchnahme von Lützerath mehr Kohlevorräte im Rheinischen Revier zur Verfügung ständen als benötigt würden. Denn laut der Studie bestehe bis zum Ende der Kohleverstromung in NRW ein maximaler Kohlebedarf von 271 Millionen Tonnen Braunkohle aus dem Tagebaukomplex Hambach/Garzweiler II. Dem gegenüber seien noch 300 Millionen Tonnen in den aktuell genehmigten Bereichen beider Tagebaue förderbar, ohne dass Lützerath zerstört werden müsste (<https://vpro0190.proserver.punkt.de/s/Y3qLona5WoS-HCqz>).

Die Ergebnisse der Kurzstudie von der „CoalExit Research Group“ stehen im Kontrast zu einer von der Landesregierung NRW beauftragten Gutachten-Reihe, auf die sich die politische Verständigung zwischen Bund, Land und RWE stützt und die die energiewirtschaftliche Notwendigkeit zur Abbaggerung Lützeraths belegt. Diese Gutachten-Reihe hat jedoch einige Zweifel an ihrer Qualität und Aussagekraft hervorgerufen. Zum einen stammen die Daten, auf die sich die Gutachten beziehen, größtenteils von RWE selbst. Zum anderen weisen alle drei Gutachten daraufhin, dass sie unter Zeitdruck entstanden sind (lediglich wenige Tage bis Wochen standen den Gutachtern zur Verfügung) und gewisse Aspekte daher nicht schnell genug geprüft werden konnten (www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/luetzerath-nrw-basiert-mona-neubaus-entscheidung-auf-fragwuerdigen-gutachten-a-856d2398-e89d-4c54-ad1e-40bf8c31b27). Somit bestehen ernsthafte Zweifel, inwiefern Alternativen zur Inanspruchnahme der Fläche hinreichend untersucht und ernsthaft erwogen wurden (Ausschussdrucksache 20(25)220 des Ausschusses für Klimaschutz und Energie).

Es ist zudem sehr bedauerlich, dass die Verhandlungen zwischen Bund, Land und RWE ohne jeglichen Einblick oder Mitwirkungsmöglichkeit der Zivilgesellschaft stattfanden. Die fehlende Einbindung birgt ebenfalls die Gefahr, dass gesellschaftliche und klimapolitische Interessen keine hinreichende Berücksichtigung gefunden haben und die Möglichkeiten beispielsweise für den Erhalt von Lützerath nicht voll ausgeschöpft wurden. Insbesondere unter Demokratiegesichtspunkten ist dieser intransparente Vorgang stark zu kritisieren.

Der wichtigste Kritikpunkt, der gegen die Entscheidung zur Abbaggerung Lützeraths spricht, befasst sich mit ihren klimapolitischen Auswirkungen. In seiner aktuellen Fassung läuft der Gesetzentwurf seinem erklärten Ziel, einen wichtigen Beitrag für „das Erreichen der Klimaschutzziele im Energiesektor“ zu leisten, zuwider. Laut NRW-Wirtschaftsministerin Neubaur und Bundeswirtschaftsminister Habeck soll der im Gesetzentwurf vorgeschlagene Kohleausstiegspfad im Vergleich zu einem Kohleausstieg 2038 zwar zu einer Einsparung von 280 Millionen Tonnen CO₂ führen, doch wird die Berechnung, auf der diese Aussage beruht, von der „CoalExit Research Group“ stark in Zweifel gezogen. Nach aktuellen Berechnungen der Forschungsgruppe sollen sich die Einsparungen allenfalls auf maximal 64 Millionen Tonnen CO₂ belaufen. Realistischer sei tatsächlich gar keine Einsparung gegenüber dem bisherigen Abschaltplan (<https://twitter.com/FossilExit/status/1580678860752187392>).

Grundsätzlich ist nicht nur das Kohleausstiegsdatum entscheidend, sondern auch das bis dahin ausgestoßene Emissionsvolumen. Um den beschleunigten Kohleausstieg im Rheinischen Revier auf einen 1,5°-Ziel-konformen

Kurs zu bringen, müsste es zu erheblich höheren Mengeneinsparungen kommen. Solange das Gesetz keine bindenden Angaben enthält, um die durch die Energiekrise entstandenen Mehremissionen zu bilanzieren, ist mehr als fraglich, inwiefern der Gesetzentwurf zum Erreichen der Klimaschutzziele beiträgt. Laut der „CoalExit Research Group“ ist sogar das Gegenteil der Fall. Die Forschungsgruppe weist ausdrücklich darauf hin, dass die 1,5°-Grenze für Deutschland nicht mehr einzuhalten sei, wenn die Kohle unter Lützerath verbrannt werde. Die RWE noch zugebilligte Kohlemenge aus dem Tagebau Garzweiler übersteige das 1,5°-kompatible CO₂-Budget sogar um ein sechsfaches (<https://vpro0190.proserver.punkt.de/s/cDRQN4pJ9M8a8nY>). In seiner aktuellen Fassung droht der Gesetzentwurf folglich einen klimapolitisch unzureichenden Ausstiegspfad rechtlich zu zementieren. Die 1,5°-Grenze verläuft vor Lützerath, weshalb die Ortschaft unbedingt erhalten bleiben und der Gesetzentwurf angepasst werden muss.

Ein weiterer bekannter Kritikpunkt an dem vorliegenden Gesetzentwurf stellt die verfassungsrechtliche und rechtspolitische Richtigkeit in Frage, mit der in § 48 KVBG die „energiewirtschaftliche Notwendigkeit“ zur Nutzung des Tagebaus Garzweiler II festgestellt wird. Mehrere Gutachten führen aus, warum der Paragraph nicht erforderlich ist, auf keiner schlüssigen Bedarfsfeststellung beruht, rechtlich nicht widerspruchsfrei ist und zudem in die Kompetenzen des Landes NRW eingreift (Raumordnung, Braunkohleplanung), die Landesregierung aber tatsächlich nur begrenzt bindet (siehe www.klima-allianz.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Bilder/Content/Presse/KVBG_Gutachten_Schomerus_KAD.PDF; www.greenpeace.de/publikationen/2020-09-24_kurzgutachten_tagebau_garzweile_ss_48_roda_verheyen.pdf). Hinzu kommt, dass die geplante Anpassung von § 48 auf die Leitentscheidung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vom 23.03.2021 verweist, obwohl diese von Jahresemissionsmengen nach dem KSG ausgeht, die mit dem bundesverfassungsgerichtlichen Klimabeschluss für verfassungswidrig erklärt wurden. Zudem legt die Leitentscheidung noch einen Braunkohleausstieg 2038 zugrunde und wäre daher mit Verabschiedung des Gesetzentwurfs überholt. All diese Punkte sprechen für eine evidente Unsachlichkeit des § 48 KVBG, weshalb der Paragraph vollständig gestrichen werden sollte (siehe Ausschussdrucksachen 20(25)220 und 20(25)221 des Ausschusses für Klimaschutz und Energie).

